

## **Pensionszusage für den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH / UG**

## Die Pensionszusage für den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH/UG

- So funktioniert das Steuerspar-Modell
- So vereinbaren Sie die Pensionszusage
- Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung
- Vorsicht: Die GmbH in der Gründung
- Sonderfall: vorherige Tätigkeit in einem Einzelunternehmen oder einer Personengesellschaft
- Geht nicht: Pensionszusage in der GmbH & Co. KG
- Rückdeckungskonzepte: Alterssicherung mit Rendite-Effekt
- Muster: Pensionszusage

**Darum geht es:** Geschäftsführer müssen einen hohen Einsatz bringen, um die GmbH zum Erfolg zu führen. Umgekehrt kann Ihr „Arbeitgeber GmbH“ einiges für Ihre Altersvorsorge tun: Mit einer Pensionszusage sichern Sie Ihre Alterseinkünfte. Mehr noch: Der Staat beteiligt sich durch satte Steuerzuschüsse – die GmbH kann hierfür hohe Rückstellungen bilden. Allerdings: der Teufel steckt im Detail. Lesen Sie, was Sie beachten müssen und wie Sie effektiv für sich und Ihre Familie vorsorgen.

## So funktioniert das Steuersparmodell „Pensionszusage“

Mit der Pensionszusage gibt Ihre GmbH ihrem Geschäftsführer, ihren leitenden Angestellten die **rechtsverbindliche Zusage**, dass nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst weiterhin Ansprüche auf Bezüge bestehen. Konkret: Ein Teil der vereinbarten Vergütung wird nicht heute, sondern erst nach dem Ausscheiden gezahlt. Im Rahmen einer Pensionszusage wird üblicherweise auch der Todesfall, also die **Hinterbliebenenversorgung**, geregelt.

Die GmbH kann Pensionszusagen erteilen

- an Sie als **Fremd-Geschäftsführer**,
- an Sie als **Gesellschafter-Geschäftsführer**
- oder sogar einer Gruppe von Arbeitnehmern, z. B. **allen Geschäftsführern** oder – in einer großen GmbH – **allen leitenden Angestellten**.

### Wie wirken sich Pensionsrückstellungen steuerlich aus?

Die GmbH hat die Möglichkeit für diese zukünftigen Zahlungen Rückstellungen zu bilden, die sich Jahr für Jahr steuerlich **gewinnmindernd** auswirken.

Die Höhe der jährlichen Rückstellung wird nach dem **Teilwertverfahren** ermittelt und in der Steuerbilanz auf der Passivseite ausgewiesen. Damit sinkt der **steuerpflichtige Gewinn** der GmbH. Die **Beiträge** der GmbH zur Insolvenzversicherung der Pensionsverpflichtung sind **Betriebsausgaben** der GmbH und unterliegen auch **nicht** der Lohnsteuer.

Die Pensionsbezüge werden erst dann besteuert, wenn diese Ihnen als Pension zufließen.

Ihre GmbH erreicht damit einen dreifachen Steuerspareffekt:

- **Der steuerpflichtige GmbH-Gewinn vermindert sich in Höhe der Rückstellung.**
- **Die Beiträge zur Sicherung der Alterseinkünfte für die Rückdeckungsversicherung sind Betriebsausgaben der GmbH.**
- **Die zeitverzögerte Besteuerung bei Zufluss bewirkt einen enormen Zinsvorteil.**

**TIPP:** Wenn Sie als GmbH-Geschäftsführer tätig sind, sollten Sie diese Möglichkeit der Alterssicherung immer so früh wie eben nur möglich umsetzen. Das gilt für den Neu-Gründer, den Fremd-Geschäftsführer, den Minderheits-, den Mehrheits- und den Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer. Im Einzelfall müssen die Anspruchsvoraussetzungen zwar immer genau geprüft werden. Aber mit jedem Tag, mit dem Sie die Pensionsrückstellung auffüllen, sparen Sie bares Geld.

Die Finanzbehörden lassen die Bildung einer Rückstellung mit steuerlicher Wirkung nur unter einer Reihe Voraussetzungen zu, die Sie in der Praxis unbedingt beachten müssen, damit der Steuerspar-Effekt tatsächlich eintritt:

### Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der GmbH

Die GmbH kann eine Pensionszusage erteilen, wenn sie **dauerhaft wirtschaftlich** in der Lage ist, die damit verbundenen finanziellen Belastungen zu tragen, ohne dass das Stammkapital oder die Substanz des Unternehmens angegriffen wird.

**Grenzfall:** Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer ist laut Bundesfinanzhof nicht schon dann zur Anpassung einer Pensionszusage verpflichtet, wenn die zusagebedingte Rückstellung zu einer bilanziellen Überschuldung der GmbH führt (Urteil vom 8.11.2000; Az: I R 70/99). Mit Erlass vom 14.5.1999 IV C 6 – S 2742 – 9/99 hat das Bundesfinanzministerium zu den Voraussetzungen für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer GmbH Stellung genommen. Danach setzen die Finanzbehörden für die steuerliche Anerken-

nung voraus, dass der ordentliche Geschäftsleiter den Pensionsanspruch je nach Geschäftslage kürzen würde. Dem folgt der Bundesfinanzhof – wie auch anderen Teil-Gesichtspunkten aus diesem Erlass – nicht. Entscheidend ist danach der Drittvergleich. Danach muss man davon ausgehen, dass der Fremd-Geschäftsführer einer Kürzung seiner Pensionsansprüche selbst bei schwieriger Geschäftslage **nicht** zustimmen würde. Absehbar ist nach diesem Urteil, dass das Bundesfinanzministerium den oben zitierten Erlass komplett überarbeiten wird. In der Praxis dürfte das zu zahlreichen neuen Anerkennungsschwierigkeiten führen, die nur durch Verfahren vor dem Finanzgericht zu Ihren Gunsten entschieden werden.

### **Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes**

Zu beachten ist der **Gleichbehandlungsgrundsatz**. Entschließen sich die Gesellschafter der GmbH, Pensionszusagen zu erteilen, so richtet sich dieses Angebot nicht an die Person des Begünstigten, **sondern immer insgesamt an einen fest definierten Personenkreis, der aufgrund seiner herausragenden Stellung im Unternehmen Anspruch auf diese zusätzliche Leistung erhalten soll**. Konkret: Die Pensionszusage muss grundsätzlich allen Geschäftsführern angeboten werden, die die der Pensionszusage zugrunde liegenden Kriterien erfüllen (z. B. Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Funktion im Betrieb). Diese können auf den Abschluss der Pensionszusage zwar verzichten. Wird ihnen dieses Angebot jedoch nicht unterbreitet, wird der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Die übergangenen Geschäftsführer können so gerichtlich erzwingen, dass ihnen ein entsprechendes Angebot gemacht wird.

### **So vereinbaren Sie eine Pensionszusage**

Die Pensionszusage ist Teil der Leistungen, die die GmbH mit ihrem Arbeitnehmer vereinbart, sie ist Teil Ihres Geschäftsführer Anstellungsvertrages (vgl. dazu -> **Muster Geschäftsführer-Anstellungsvertrag**). Ist eine solche Vereinbarung nicht im Anstellungsvertrag vereinbart, ist die Pensionszusage eine **Vertragsänderung**. Dazu notwendig ist ein **Beschluss der Gesellschafter**.

Dem **neu angestellten Geschäftsführer in einer neu gegründeten GmbH** kann eine Pensionszusage mit steuerlicher Wirkung in der Regel erst nach fünf Jahren erteilt werden. Bereits mit dem Anstellungsvertrag kann jedoch zugesagt werden, dass der Geschäftsführer nach Ablauf von **fünf** Jahren Anspruch auf Erteilung einer Pensionszusage erhält. Dabei kann bereits die konkrete Ausgestaltung der Zusage festgelegt werden (Höhe der Altersbezüge in % zum Gehalt usw.).

### **Die Pensionszusage sollte beinhalten:**

- die Altersbezüge des Geschäftsführers
- den Fall der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit
- die Witwenrente
- die Waisenrente

### **Weitere Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung des Pensionsvertrages**

**Sagt eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pension zu, so ist diese steuerrechtlich anzuerkennen, wenn im Zusagezeitpunkt:**

- eine rechtsverbindliche, **schriftlich** Pensionszusage erteilt wird,
- die zugesagten Leistungen **angemessen** sind, also dem Drittvergleich standhalten (75% der zuletzt gezahlten Festbezüge),
- eine gewisse Zeit zwischen Erteilung der Pensionszusage und frühester Anspruch auf Leistungen liegt (**Wartefrist in der Regel: 5 Jahre**),
- ein Anspruch auf die zugesagte Pension auch nach einem Wechsel des Arbeitgebers besteht (**Unverfallbarkeit** bzw. Unverfallbarkeit nach 12jährige Betriebszugehörigkeit und die Pensionszusage besteht seit 3 Jahren),
- die Pension noch verdient werden kann (**Erdienbarkeit: 10 Jahresfrist**),

- die **Qualifikation des Geschäftsführers**, insbesondere aufgrund einer Probezeit feststeht. Diese sog. Beurteilungsfrist beträgt ein bis max. zwei Jahre,
- die **voraussichtliche Ertragsentwicklung** die Zusage erlaubt, und
- keine anderen **betrieblichen Besonderheiten** der Zusage entgegenstehen (z.B. Gleichbehandlung),
- und eine **Rückdeckungsversicherung** oder eine vergleichbare Rückdeckung abgeschlossen ist.
- Sofern eine Abfindungsklausel vereinbart wird: Die Höhe der Abfindung muss sich auf den Barwert der zukünftigen Leistungen beziehen (BMF-Schreiben vom 06.04.2005, Az: IV B 2 – S 2176 – 10/05)

Erdient werden kann eine Pension von einem **beherrschenden Gesellschafter**, wenn zwischen Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mindestens 10 Jahre liegen, und von einem **nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer**, wenn im vorgesehenen **Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und die Zusage für mindestens drei Jahre bestanden hat**.

#### Wichtige Sonderfälle:

- Wird ein Einzelunternehmen in eine GmbH umgewandelt o.ä. und führt der bisherige, bereits erprobte Geschäftsleiter des Einzelunternehmens als Geschäftsführer der GmbH das Unternehmen fort, so bedarf es vor Erteilung einer Pensionszusage **keiner** (erneuten) Probezeit für den Geschäftsführer.
- Aus dem **Fehlen einer Rückdeckungsversicherung** für eine Pensionszusage allein ergibt sich noch nicht, dass eine Zusage eine vGA ist (BFH Urteil vom 29.10.1997, Az: I R 52/97).

Rückstellungen, die aus steuerrechtlich nicht anerkannten Pensionszusagen gebildet werden, werden als verdeckte Gewinnausschüttungen behandelt und sind gewinnerhöhend aufzulösen. Erkennen die Finanzbehörden die Pensionszusage steuerrechtlich nicht an, werden die Rückstellungen steuerlich nicht anerkannt. Diese werden gewinnerhöhend aufgelöst. Dabei kann es auch zu sog. verdeckten Gewinnausschüttungen kommen.

Wissen	Verdeckte Gewinnausschüttung
Im Gegensatz zur offenen Ausschüttungen liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor, wenn dem Gesellschafter einer GmbH ohne Ausschüttungsbeschluss auf Kosten der GmbH ein Vermögensvorteil entsteht. Diese Zahlungen werden dann wie Gewinn der GmbH behandelt und dementsprechend mit Körperschaft- und Gewerbesteuer belastet.	

### Die GmbH- in der Gründung

Die Finanzbehörden gehen in der Regel davon aus, dass eine Pensionszusage steuerlich nur anerkannt wird, wenn Ihre GmbH bereits **5 Jahre** besteht, Sie als Geschäftsführer eine „Probezeit“ von ein bis zwei Jahren abgeleistet hat und die Pension noch verdient werden kann (BFH Urteil vom 29.10.1997, Az. I R 52/97)). Dies ist in keinem Gesetz festgeschrieben, sondern mit Verwaltungserlass geregelt. Die Finanzgerichte haben sich dieser Sichtweise bisher angeschlossen.

Im Einzelfall kann eine Pensionszusage früher erteilt werden. Und zwar in diesem Fall: Das Einzelunternehmen bestand bereits seit 4 Jahren und das bei guter Ertragslage. **Fazit: Nach Würdigung der Gesamtumstände (4 Jahre Einzelfirma + 2 Jahre GmbH) steht einer steuerlichen Anerkennung nichts im Wege.**

In der Praxis gibt es aber auch Fälle, in denen Pensionszusagen schon nach kürzerer Zeit als 5 Jahren anzuerkennen sind. Zu prüfen sind hier insbesondere: **Ertragsaussichten, Ertragsstärke, Geschäftsführer-Profil (Berufserfahrung) und Gleichbehandlung von Geschäftsführern, Prokuristen ohne Beteiligung, Vorgesellschaften**. Es empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

**TIPP:** Im Vorgespräch klärt der Steuerberater mit dem FA-Sachbearbeiter, wie der Einzelfall zu beurteilen ist (Antrag auf **verbindliche Zusage**). Bei einer im Einverständnis ausgearbeiteten Lösung ersparen Sie sich die Probleme, die mit der Nichtanerkennung der Rückstellung entstehen - was sich natürlich negativ auf die Rendite-Erwartung auswirkt.

## Pensionszusage in der GmbH & Co. KG

Bis zum 31.12.1991 war diese Form der Geschäftsführer-Altersversorgung auch in der GmbH & Co. KG möglich. Mit Änderung des § 52 Abs. 18 EStG waren entsprechende Rückstellungen der GmbH & Co. KG gewinnerhöhend aufzulösen.

Eine steuerlich wirksame Rückstellung für eine Pensionszusage an den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH ist nur möglich, **wenn Sie als Geschäftsführer nicht an der KG beteiligt sind**. Ansonsten handelt es sich sonst um eine steuerpflichtige Sondervergütung des Gesellschafters.

Dem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, der nicht an der KG, nur an der GmbH oder an keiner Firma beteiligt ist, kann eine Pensionszusage mit steuerlicher Wirkung erteilt werden. Dies könnte in Frage kommen, um für ein (noch) nicht beteiligtes Familien-Mitglied, das in die wirtschaftlichen Geschicke des Gesamt-Unternehmens eingebunden werden soll, eine Alterssicherung aufzubauen. Im Gegenzug kann die GmbH bzw. die KG aus der Rückstellung die Liquidität erhöhen.

## Rückdeckungskonzepte: Alterssicherung mit Rendite-Effekt

Wenn Ihre GmbH Ihnen als Geschäftsführer eine Pensionszusage erteilt, müssen Sie eine entsprechende Rückdeckung für den Insolvenzfall der GmbH einplanen. Denn: Voraussetzung zur steuerlichen Anerkennung der Pensionszusage bzw. der Rückstellungen in der GmbH-Bilanz ist die **Rückdeckung für die Geschäftsführer-Pensionszusage**. Bekannt ist die Rückdeckungsversicherung gegen Beitragszahlungen (z. B. über den Pensions-Sicherungs-Verein), die allerdings nur durchschnittliche Renditen bringt. Auch andere Formen der Rückdeckung aus steuerlicher und - mehr noch - aus wirtschaftlicher Sicht sind möglich sind.

Wissen	Pensions-SicherungsVerein
Sollte der Arbeitgeber wegen Insolvenz nicht mehr in der Lage sein, die von ihm zugesagten und geschuldeten Altersversorgungsleistungen zu zahlen, so sichert in diesem Fall der Pensions-Sicherungs-Verein die Ansprüche und Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgungsleistungen. Finanziert wird der Verein über Beiträge, die von den Arbeitgebern an ihn zu entrichten sind. Pensions-Sicherungs-Verein VVaG, Berlin-Kölnische-Allee 2 - 4, 50969 Köln, Tel.: 0221/9 36 59-0, Telefax: 0221/9 36 59-299, Internet: <a href="http://www.psvag.de">www.psvag.de</a> , E-mail: info@psvag.de	

Sowohl steuer- als auch insolvenzrechtlich ist die periodengerechte Finanzierung des Pensionsanspruchs **keineswegs nur über Rückdeckungsversicherungen** möglich. Nach der BFH-Rechtsprechung kann hierfür auch ein anderes nicht betriebsnotwendiges Vermögen in Gestalt von **Grundvermögen, Wertpapieren und Sparguthaben** dienen. Es stellt sich also die Frage, welche Alternativen zur klassischen Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer externen Vermögensbildung denkbar sind, und zwar unter den Gesichtspunkten Rendite, Bildung stiller Reserven, steuerrelevante Aktivwerte. Hier einige Anhaltspunkte:

Betrachtet man die Durchschnittsrenditen führender **Investmentfonds** im langfristigen Vergleich, so kommt man auf Werte von bis zu 9% p.A. Bei einer durchschnittlichen Finanzierungszeit der betrieblichen Versorgungsmaßnahme von 25 Jahren wird der Aufwand gegenüber der Lebensversicherungslösung deutlich reduziert.

Außerdem bieten Investmentfonds zusätzliche steuerliche Vorteile: Im Betriebsvermögen müssen von den jährlichen Wertsteigerungen des Fonds nur die ordentlichen Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Ausschüttungen) versteuert werden. Diese betragen vor allem bei Aktienfonds und Fonds mit geringer Umschlaghäufigkeit nur 20 bis 30% des Wertzuwachses. Für einen Großteil der Erträge wird somit eine langfristige Steuererstattung erreicht, insgesamt wird die Nachsteuerrendite gegenüber der Lebensversicherung erheblich verbessert. Zusätzlich ist die GmbH frei, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die stillen Reserven (Wertsteigerungen) besonders steuergünstig realisiert werden können. Die Finanzierung mit Investmentfonds bietet somit Flexibilität und Transparenz.

Die steuerlichen Effekte der externen Vermögensbildung zur Finanzierung der Pensionszusage werden bei Rückdeckung mit **Immobilien bzw. Immobilienfonds** ebenfalls deutlich verstärkt. Hier wirken sich hohe Abschreibungen bzw. Verlustzuweisungen und der niedrige Wertansatz (Einheitswerte) aus.

Die Optimierung der externen Vermögensbildung und damit der Finanzierung der unmittelbaren Pensionszusagen kann dann in **der Kombination der unterschiedlichen Rückdeckungsstufen** liegen:

- Kauf einer Immobilie oder eines geschlossenen Immobilienfonds mit (Teil-) Fremdfinanzierung zur Rückdeckung der Altersversorgung, z.B. Teilrückdeckung in dem Volumen, das durch die Liquiditätswirkung der hohen Erstrückstellung und der steuerlichen Verluste des Immobilienvermögens quantifiziert wird.
- Kauf von Investmentfonds zur (Teil-) Finanzierung der Altersleistung, z.B. Anlage der laufenden Mieteinnahmen bzw. Ausschüttungen der Investmentfonds nach Rückführung der Fremdfinanzierung bzw. der Liquiditätseinbehalte auf Basis der Gewinnminderungen durch laufende Zuführungen zur Pensionsrückstellung.
- Risikorückdeckungsversicherung zur Abdeckung des im jeweiligen Jahr verbleibenden Invaliditäts- und Todesfallrisikos (Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten).

Investment-, Immobilienfonds bzw. Einzelimmobilie bieten betriebswirtschaftliche Vorteile gegenüber der klassischen Rückdeckungsversicherung z.B. über den Pensionssicherungsverein. Nur die Risikoabsicherung sollte zwingend über Versicherungen erfolgen. Allerdings muss der Tarif so flexibel sein, dass in jedem Jahr exakt die voraussichtlichen, nicht durch Erträge des gebildeten Kapitalvermögens gedeckten Teile der Invaliden- bzw. Hinterbliebenenrente versichert werden können. Nur so wird sichergestellt, dass in jedem künftigen Finanzierungsjahr der Pensionszusage weder eine Unter- noch eine Überversicherung der betriebsfremden Risiken eintreten kann und die Versicherungsprämie so niedrig wie nur möglich ist.

Weniger verbreitet, aber in der Wirkung auch renditeorientiert ist die Auflösung bestehender Pensionsverpflichtungen in Aktienfonds – sog. Pensionsfonds. Dieses Modell wird überwiegend in großen Gesellschaften mit hohen Pensionsverpflichtungen angewandt, zur Anwendung in der kleinen und mittelgroßen GmbH ist dies jedoch ungeeignet.

Bis auf weiteres erscheint also das oben gezeigte **Kombinationsmodell für den GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer die wirtschaftlichste Risikoabsicherung**.

## Muster: Pensionszusage

### Pensionszusage (Formulierungsvorschlag)

der <Firma> GmbH/UG

für Herrn/Frau <Name>, Geschäftsführer

in <Ort> geb. <Datum> Eintritt in die Firma: <Datum> im folgenden „Geschäftsführer“.

Die <Firma> GmbH gewährt dem Geschäftsführer und dessen Angehörigen mit Wirkung vom <Datum> einen Rechtsanspruch auf Versorgung. Im einzelnen wird folgendes vereinbart

### Zahlung einer Altersrente

Vollendet der Geschäftsführer das 67. Lebensjahr und tritt er gemäß Vereinbarung des Anstellungsvertrages vom <Datum> in den Ruhestand, gewährt die <Firma> GmbH dem Geschäftsführer Ihnen eine Altersrente auf Lebenszeit. Die Altersrente beträgt:

- 2% der rentenfähigen Bezüge für jedes ab dem 01.01.200x begonnene Dienstjahr.
- Die Altersrente beträgt insgesamt maximal 75% der rentenfähigen Bezüge.

Rentenfähige Bezüge sind das Jahresbruttogehalt im letzten Wirtschaftsjahr vor Eintritt des Versorgungsfalles.

### Invalidenrente

Wird der Geschäftsführer vor Erreichen der Altersgrenze erwerbsunfähig, erhält er für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens bis zum Einsetzen der Altersrente, eine Invalidenrente in Höhe der Anwartschaft auf betriebliche Altersrente.

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der Geschäftsführer infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines anderen Krankheitsbildes, das ärztlich nachzuweisen ist, voraussichtlich dauernd entweder ganz oder bis zu einem gewissen Grade außerstande ist, den Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und der bisherigen Lebensstellung entspricht.

Den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit führt der Geschäftsführer. Außer dem schriftlichen Antrag und einer Darstellung der Ursache für den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit sind vorzulegen:

- Rentenbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder
- ein amtsärztliches Zeugnis oder
- ausführliche Arztberichte über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und Prognose zur Dauer des Leidens sowie den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente aus dieser Pensionszusage besteht nicht, wenn Invalidität vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder wenn der Geschäftsführer bereits beim Eintritt in das Unternehmen erwerbsunfähig war.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, über jede Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit zu unterrichten.

### **Witwenrente**

Beim Tod des Geschäftsführers erhält die Ehefrau, Frau <Name>, geb. am <Datum>, in <Ort> auf Lebenszeit, längstens bis zu einer etwaigen Wiederheirat, eine Witwenrente in Höhe von 60% der erreichten Anwartschaft auf betriebliche Altersrente bei Tod in unseren Diensten vor Altersrentenbeginn bzw. der an den Geschäftsführer gezahlten Alters- bzw. Invalidenrente.

### **Waisenrente**

Jedes minderjährige Kind erhält nach Ableben des Geschäftsführers eine Waisenrente in Höhe von 33,33% der Anwartschaft auf Witwenrente. Sind die Kinder Vollwaisen, verdoppelt sich die Waisenrente. Die Waisenrenten dürfen insgesamt den Betrag der Witwenrente nicht übersteigen.

Die Zahlung der Waisenrente endet mit dem Tod der Waise oder wenn sie ihr 18. Lebensjahr vollendet. Befindet sich das Kind in der Berufsausbildung, so verlängert sich die Rentenzahlung, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

### **Rentenzahlung**

Die Renten werden in monatlichen Teilbeträgen im voraus gezahlt. Steuern und Abgaben sind vom Versorgungsberechtigten zu tragen.

Nimmt der Geschäftsführer das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch, so gewähren wir dem Geschäftsführer auf Verlangen eine Altersrente entsprechend dieser Pensionszusage mit der Maßgabe, dass die Rente für jeden Monat des früheren Rentenbezuges um 0,5% gekürzt wird.

### **Anrechnungen**

Auf die betrieblichen Renten werden keine anderweitigen Renten angerechnet. Wenn und solange der Geschäftsführer als Versorgungsempfänger durch das Eingehen von Dienstverhältnissen oder durch regelmäßige geschäftliche oder berufliche Tätigkeit vor Erreichen der Altersgrenze bzw. vor Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente Einnahmen erzielt, werden diese von dem Unternehmen auf die betrieblichen Versorgungsleistungen angerechnet.

Ist die Invalidität oder der Tod auf das schadensersatzpflichtige Verhalten eines Dritten zurückzuführen, so können die dem Geschäftsführer oder den Hinterbliebenen zustehenden Schadensersatzansprüche auf die betrieblichen Versorgungsleistungen angerechnet werden.



## **Vorzeitiges Ausscheiden**

Ein Anspruch auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung besteht, wenn das Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls endet, sofern der Geschäftsführer zu diesem Zeitpunkt das 35. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage mindestens 10 Jahre bestanden hat oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage mindestens 3 Jahre bestanden hat.

In diesem Fall besteht Anspruch auf einen Teil der ursprünglich zugesagten Leistungen. Dieser Teil bemisst sich nach dem Verhältnis der tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit zu der Dienstzeit, die ohne das vorzeitige Ausscheiden des Geschäftsführers bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbar gewesen wäre.

Scheidet der Geschäftsführer aus unseren Diensten aus, bevor die genannten Fristen erfüllt sind, erlischt jeglicher Anspruch auf eine Leistung aus dieser Pensionszusage.

## **Dynamik**

Die laufenden Rentenzahlungen erhöhen sich alljährlich mit Wirkung vom 1. Januar um 3% der Vorjahresrente. Die Erhöhungen werden auf Anpassungen, die sich aus § 16 BetrAVG ergeben, angerechnet.

## **Rückdeckungsversicherung**

Die <Firma> GmbH ist berechtigt, zur Rückdeckung dieser Pensionszusage einen entsprechenden Vertrag mit einer Lebensversicherungsgesellschaft abzuschließen. Für den Abschluss dieses Versicherungsvertrages verpflichtet sich der Geschäftsführer, die von der Versicherungsgesellschaft verlangten Auskünfte zu erteilen und sich einer evtl. als notwendig erachteten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Zur Sicherung der Ansprüche und der Ansprüche der Angehörigen aus dieser Pensionszusage verpfändet die <Firma> GmbH ihre Rechte und Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung an den Geschäftsführer. Er erwirbt mit der Verpfändung das Recht, bei Pfandreife die Versicherungsleistung insoweit für sich in Anspruch zu nehmen, wie dies zur vollen Erfüllung der Pensionszusage erforderlich ist. Die Verpfändung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der GmbH und dem Geschäftsführer bei gleichzeitiger Anzeige an die Versicherungsgesellschaft.

## **Voraussetzung für die Erfüllung der Leistungen**

Die <Firma> GmbH behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn

- die wirtschaftliche Lage sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert, dass uns eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- der Geschäftsführer Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden.

## **Verfügungsbeschränkungen**

Verpfändungen, Abtretungen, Beleihungen sowie jede andere Verfügung über die durch diese Pensionszusage eingeräumten Ansprüche sind ausgeschlossen, damit der Zweck der Zukunftssicherung jederzeit gewährleistet bleibt.

## **Pflichten des Versorgungsberechtigten**

Der Geschäftsführer bzw. die Bezieher einer Hinterbliebenenrente (Versorgungsberechtigte) haben für die Dauer der betrieblichen Rentenzahlungen dem Unternehmen die Lohnsteuerkarte vorzulegen und jede Änderung des Personen- oder Familienstandes oder der Feststellung der Invalidität durch den Sozialversicherungsträger dem Unternehmen unverzüglich anzuzeigen, insbesondere

- den Tod eines Familienangehörigen,
- den Wegfall einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

- die Eheschließung der Witwe sowie den Abschluss der Berufsausbildung einer Waise.

Der <Firma> GmbH ist unaufgefordert Auskunft über Höhe und Änderung anrechenbarer Einkünfte i.S. der anzurechnenden Leistungen zu geben.

Ist Invalidität oder der Tod auf das schadensersatzpflichtige Verhalten eines Dritten zurückzuführen, so haben die Versorgungsberechtigten dem Unternehmen unverzüglich Art und Umfang der Schadensersatzansprüche zur Kenntnis zu geben.

Für die Zeit, in der ein Versorgungsberechtigter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ruht der Rentenzahlungsanspruch.

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dieser Pensionszusage ist der Sitz des Unternehmens bzw. der Sitz der Niederlassung des Unternehmens, bei der Sie beschäftigt waren. Verlegen Versorgungsberechtigte ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Pensionszusage der Sitz des Unternehmens bzw. der Sitz der jeweiligen Niederlassung.

### **Schlussbestimmung**

Auf diese Pensionszusage finden die gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Datum

Ort

Gesellschafter

Der Versorgungsberechtigte Geschäftsführer

**Impressum: Pensionszusage für den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH** – ist ein Produkt der VvF MedienConzepte GmbH, Freiburg HRB 5726 General von Holzling Str. 53, 79283 Bollschweil, Tel. 07633/9232386, Chefredakteur: Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt

e-mail: [Lothar.Volkelt@GmbH-GF.de](mailto:Lothar.Volkelt@GmbH-GF.de) Internet [www.GmbH-GF.de](http://www.GmbH-GF.de) oder [www.volkelt.de](http://www.volkelt.de).

Alle Informationen nach bestem Wissen aber ohne Gewähr.

Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages